

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung

263.13.824 PROline-paint Hallenmarkierfarbe weiß matt
UFI: 6MNG-V0QW-5005-6AFX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

MORAVIA GmbH
Rostocker Straße 10
65191 Wiesbaden
Deutschland
Telefon: +49 611 95020
Telefax: +49 611 9502200
E-Mail: service@moravia.de
Webseite: www.moravia.de

Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) sdb@moravia.de

1.4 Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK GmbH +49 (0)6132-844636
24 h Notrufnummer

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Flam. Liq. 3; entzündbare Flüssigkeiten; H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 Narkotisierende Wirkung; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS07

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208 Enthält Cobaltbis(2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2 Gemische

Beschreibung

Zubereitung aus synthetischen Bindemitteln, Pigmenten und Lösungsmitteln

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Stoffname REACH-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gew-%
- (64742-48-9) 919-857-5 -	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten 01-2119463258-33 Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336 / EUH066	15,0 < 20,0
123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	n-Butylacetat 01-2119485493-29 Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336 / EUH066	8,00 < 10,0
141-78-6 205-500-4 607-022-00-5	Ethylacetat 01-2119475103-46 Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT SE 3 H336 / EUH066	2,50 < 3,00
623-40-5 484-470-6 -	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine 01-0000020248-72 Acute Tox. 4 H302 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT RE 2 H373 / Aquatic Chronic 3 H412	0,500 < 1,00
2457-01-4 219-535-8 056-002-00-7	Bariumbis(2-Ethylhexanoat) 01-2119983179-22 Acute Tox. 4 H302 / Eye Dam. 1 H318 / Acute Tox. 4 H332 / Repr. 2 H361d	0,150 < 0,200
136-52-7 205-250-6 -	Cobaltbis(2-ethylhexanoat) 01-2119524678-29 Skin Sens. 1A H317 / Eye Irrit. 2 H319 / Repr. 1B H360F / Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 3 H412 ATE (oral): 708 mg/kg	0,025 < 0,050

Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse LGK3 - Entzündbare Flüssigkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Quelle	Langzeit /Kurzzeit (Spitzenbegrenzung)
2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	IOELV	0,5 / - (-) mg/m ³ (compounds, soluble; calculated as Ba)
2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	TRGS 900	0,5 / 0,5 (-) mg/m ³ (Verbindungen, löslich berechnet als Ba; einatembare Fraktion)
141-78-6	Ethylacetat	IOELV	734 / 1.468 (-) mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	TRGS 900	730 / 1.460 (-) mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	IOELV	241 / 723 (-) mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	TRGS 900	300 / 600 (-) mg/m ³

Zusätzliche Hinweise

Langzeit: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

DNEL Arbeitnehmer

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	8,3 mg/m ³
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Langzeit – dermal, systemische Effekte	0,208 mg/kg KG/Tag
2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	8,8 mg/m ³
2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	Langzeit – dermal, systemische Effekte	43,2 mg/kg KG/Tag
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	235,1 µg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	734 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Akut - Inhalation, lokale Effekte	1.468 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	734 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – dermal, systemische Effekte	63 mg/kg KG/Tag
-	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	1.500 mg/m ³
-	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	Langzeit – dermal, systemische Effekte	300 mg/kg KG/Tag
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	48 mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – dermal, systemische Effekte	7 mg/kg KG/Tag

DNEL Verbraucher

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	2,07 mg/m ³

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Akut - Inhalation, systemische Effekte	6,21 mg/kg KG/Tag
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Langzeit – dermal, systemische Effekte	0,125 mg/kg KG/Tag
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Langzeit – oral, systemische Effekte	0,125 mg/kg KG/Tag
2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	2,6 mg/m³
2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	Langzeit – oral, systemische Effekte	3,7 mg/kg KG/Tag
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	37 µg/m³
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Langzeit – oral, systemische Effekte	175 µg/kg KG/Tag
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	367 mg/m³
141-78-6	Ethylacetat	Akut - Inhalation, systemische Effekte	734
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	367 mg/m³
141-78-6	Ethylacetat	Akut - Inhalation, lokale Effekte	734 mg/m³
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – dermal, systemische Effekte	37 mg/kg KG/Tag
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – oral, systemische Effekte	4,5 mg/kg KG/Tag
-	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	900 mg/m³
-	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	Langzeit – dermal, systemische Effekte	300 mg/kg KG/Tag
-	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	Langzeit – oral, systemische Effekte	300 mg/kg KG/Tag
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	12 mg/m³
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – dermal, systemische Effekte	3,4 mg/kg KG/Tag
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – oral, systemische Effekte	3,4 mg/kg KG/Tag

PNEC

CAS-Nr.	Stoffname	PNEC Typ	PNEC Wert
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Gewässer, zeitweise Freisetzung	0,88 mg/L
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Gewässer, Meerwasser	0,009 mg/L
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Kläranlage	2 mg/L
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Sediment, Süßwasser	0,5 mg/kg sediment dw
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	Sediment, Meerwasser	0,05 mg/kg sediment dw
2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	Kläranlage	50,1 mg/L
2457-01-4	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	Sediment, Süßwasser	792,7 mg/kg sediment dw
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Gewässer, Meerwasser	2,36 µg/L
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Kläranlage	0,37 mg/L
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Sediment, Süßwasser	53,8 mg/kg sediment dw
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	Sediment, Meerwasser	69,8 mg/kg sediment dw
141-78-6	Ethylacetat	Gewässer, zeitweise Freisetzung	1,65 mg/L
141-78-6	Ethylacetat	Gewässer, Meerwasser	0,024 mg/L

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

141-78-6	Ethylacetat	Kläranlage	650 mg/L
141-78-6	Ethylacetat	Sediment, Süßwasser	1,15 mg/kg sediment dw
141-78-6	Ethylacetat	Sediment, Meerwasser	0,115 mg/kg sediment dw
123-86-4	n-Butylacetat	Gewässer, zeitweise Freisetzung	0,36 mg/L
123-86-4	n-Butylacetat	Gewässer, Meerwasser	0,018 mg/L
123-86-4	n-Butylacetat	Kläranlage	35,6 mg/L
123-86-4	n-Butylacetat	Sediment, Süßwasser	0,981 mg/kg sediment dw
123-86-4	n-Butylacetat	Sediment, Meerwasser	0,098 mg/kg sediment dw

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Handschutz

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.
Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

Hautschutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz: DIN EN 166

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	weiß
Geruch	charakteristisch
pH-Wert bei 20 °C	nicht relevant
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-83,97 °C
	Quelle: Ethylacetat
Siedebeginn und Siedebereich	> 76 °C
	Quelle: Ethylacetat
Flammpunkt	23 °C
Entzündbarkeit	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Untere Explosionsgrenze bei 20°C	0,7 Vol-%
	Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten
Obere Explosionsgrenze bei 20°C	11,5 Vol-%
	Quelle: Ethylacetat
Dampfdruck bei 20°C	18,438 mbar

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

Relative Dampfdichte	nicht anwendbar
Dichte bei 20 °C	1.4 kg/l
Wasserlöslichkeit bei 20°C	praktisch unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	siehe Abschnitt 12
Zündtemperatur in °C	> 270 °C
	Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C	< 300 mm²/s
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen z.B.: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid, Rauch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Cobaltbis(2-ethylhexanoat)

LD50: oral (Ratte): 708 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

LC50: > 0,002 mg/L (96 h)

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

NOELR: 1 mg/L (21 d)

Toxizität für Mikroorganismen

2 (5 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser > 0,86 (Ethylacetat)
- * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 1,43 ((E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine)
- * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 1,85 (n-Butylacetat)

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

080111* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Andere Entsorgungsempfehlungen

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

Landtransport (ADR/RID)

FARBE

Seeschiffstransport (IMDG)

Paint

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)	3 für Gebinde < = 450 Liter: Kein Gut der Klasse 3
Seeschiffstransport (IMDG)	3 für Gebinde < = 450 Liter: Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	3

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID)	III
Seeschiffstransport (IMDG)	III
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	nicht anwendbar
Seeschiffstransport (IMDG)	nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode: D/E
Begrenzte Menge (LQ): 5 ltr
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 30

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr.: F-E, S-E
Begrenzte Menge (LQ): 5 ltr

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert: 408 g/l

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
Menge 1: 5.000t; Menge 2: 50.000t

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Wassergefährdungsklasse

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

schwach wassergefährdend (WGK 1)
Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

REACH-Nr.	Stoffname	CAS-Nr. EG-Nr.
01-0000020248-72	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine	623-40-5 484-470-6
01-2119983179-22	Bariumbis(2-Ethylhexanoat)	2457-01-4 219-535-8
01-2119524678-29	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	136-52-7 205-250-6
01-2119475103-46	Ethylacetat	141-78-6 205-500-4
01-2119463258-33	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	- 919-857-5
01-2119485493-29	n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3	Auf der Basis von Prüfdaten.
STOT SE 3	Berechnungsmethode.
Narkotisierende Wirkung	

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW: Biologische Grenzwerte
CAS: Chemical Abstracts Service
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC: Effektive Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

631-B1154-00
Version 17.1

PROline-paint Hallenmarkierfarbe
überarbeitet am 15.10.2025

Druckdatum 02.02.2026

IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO: Internationale Organisation für Normung
LC: Letale Konzentration
LD: Letale Dosis
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN: United Nations
VOC: Flüchtige organische Verbindungen
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungshinweise

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.